Vertrag Fachplanung - Technische Ausrüstung, LPH 1 - 8

Gebäudeschlüsselnummer: **2.32**
Vergabenummer: **233-2026**

ENTWURF. Nur zur Information.

Zwischen	**Stadt Delmenhorst** **Der Oberbürgermeister** **Rathausplatz 1** **27749 Delmenhorst**
vertreten durch	**Fachbereich bitte auswählen**
	-nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt-
und	**Firmenname** **Straße, Hausnummer** **PLZ, Ort**
	-nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt-
wird für die Baumaßnahme:	**Umsetzung Brandschutzkonzept BBS I** **Richtstraße 26** **27753 Delmenhorst**

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages

§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

§ 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

§ 4 Leistungspflichten des AN, stufenweise Beauftragung

§ 5 Allgemeine Leistungspflichten

§ 6 Spezifische Leistungspflichten

§ 7 Fachlich Beteiligte

§ 8 Personaleinsatz des AN

§ 9 Baustellenbüro

§ 10 Honorar

§ 11 Nebenkosten

§ 12 Umsatzsteuer

§ 13 Haftpflichtversicherung des AN

§ 14 Abnahme und Haftung

§ 15 Ergänzende Vereinbarungen

§ 16 Schlussbestimmungen

ENTWURF. Nur zur Information.

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Fachplanung für
☒ Technische Ausrüstung in Gebäuden
☐ Technische Ausrüstung in Freianlagen
gem. § 53 HOAI, mit denen
☒ in der Liegenschaft **Richtstraße 26, 27753 Delmenhorst**
☐ auf dem/den Grundstück/en
Gesamtfläche aller Flurstücke: m²
☐ eine bauliche Anlage
☒ eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden (sh. Anlage zu § 1 Nr. 1.1)
☐ neu hergestellt, ☒ umgebaut, ☒ erweitert, ☒ modernisiert, ☒ instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

Folgende Technische Anlage der Anlagengruppe nach § 53 Abs. 2 HOAI sind zu bearbeiten:
☐1.1.1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen
☐1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen
☐1.1.3 Lufttechnische Anlagen
☒1.1.4 Starkstromanlagen
☒1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
☐1.1.6 Förderanlagen
☐1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen
☐1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für **die Berufsschule** als **Schulgebäude** bestimmt.

Die in diesem Vertrag definierten Zielvorstellungen des AG werden – im Sinne einer werkvertraglichen Beschaffenheitsvereinbarung – verbindlich vereinbart.

☐**1.3** Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens .

§ 2
Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

Der Inhalt der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Vereinbarungen ergibt sich aus diesem Vertrag einschließlich seiner Anlagen.

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:
☒ Anlage A: Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)
☒ Anlage B zu § 7 Nr. 7.1: Liste der Fachlich Beteiligten
☒ Anlage C zu § 14 Nr. 14.1: Formblatt Verpflichtungserklärung
☒ Anlage D zu § 6: Teilleistungstabelle
☒ Anlage E zu § 10: anrechenbare Kosten
☒ Anlage F zu § 10: Honorarberechnung
☐ Anlage G zu § 10, mit Stand vom:
☒ Anlage H zu § 1 Nr. 1.1: Lageplan

ENTWURF. Nur zur Information.

Grundlagen des Vertragsverhältnisses sind im Übrigen sämtliche für das Bauvorhaben relevanten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

2.2 Der AN hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

☒ AMEV-Richtlinie
☒ Pflichtenheft zu CAD-Datenaustausch
☐ Raum- und Gebäudebuch
☐ Gebäudeenergiegesetz (GEG)
☐

Der AN hat sämtliche Vertragsunterlagen mit der Sorgfalt eines erfahrenen Planers gewissenhaft zu prüfen und den AG auf Widersprüche, Unklarheiten und/oder Ungenauigkeiten einzelner Vertragsbestandteile unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Soweit der AN im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des AG erkennt, hat er auf diese unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

2.3 Der AN hat seinen Leistungen zugrunde zu legen:

☒ den amtlichen Lageplan vom:
☒ die Bestandpläne/-unterlagen des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:
☐ das Bodengutachten vom:
☐ Vorplanung vom:
☒ die Brandschutzkonzepte Hauptgebäude und Nebengebäude vom **30.01.2026**

2.4 Die Planungsleistungen unterliegen

☒ dem Baugenehmigungsverfahren
☐

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes: **Niedersachsen**

2.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sowie Liefer- und Zahlungsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der AG diesen nicht widersprochen hat.

§ 3
Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem AN werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in 1-facher Ausfertigung übergeben:

- Anlage(n) zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Technische Ausrüstung
- Anlage(n) zu § 7 Liste der fachlich Beteiligten zum Vertrag Technische Ausrüstung

☒ der amtliche Lageplan vom:
☒ die Bestandpläne/-unterlagen des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:
☐ in Papierform ☒ digital ☐ gem. beigefügter Planliste
☐ das Bodengutachten vom:
☒ das Brandschutzkonzept vom: **30.01.2026**
☐ das Schadstoffgutachten vom:
☐

ENTWURF. Nur zur Information.

§ 4
Leistungspflichten des AN, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des AN gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:
- Die allg. Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der AG nicht nach Nr. 4.2.1 mit Vertragsschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der AG sie gem. Nr. 4.2.2 abruft.
Zunächst werden nur die Leistungen der **Leistungsstufe 1a**

☒ und die folgenden Besonderen Leistungen
- Bestandsaufnahme, zeichnerische Darstellung und Nachrechnen vorhandener Anlagen u. Anlagenteile
- Mitwirken bei einer vertieften Kostenberechnung nach Gewerken

beauftragt.
Der AN hat im Rahmen des werkvertraglich geschuldeten Gesamterfolgs – auch bei Beauftragung weiterer Leistungsstufen/Leistungsphasen – sämtliche beauftragten Grund- und beauftragten Besonderen Leistungen zu erbringen. Die beauftragten Leistungen werden daher im Sinne selbständiger, von der Erzielung des Gesamterfolgs unabhängig zu erbringender Einzelleistungen geschuldet. Der AN ist verpflichtet, die beauftragten Leistungen in allen Leistungen in allen Leistungsstufen/Leistungsphasen so zu erbringen, dass die Baumaßnahme mangelfrei geplant und errichtet werden kann.

Der AG behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der AG beauftragt den AN mit Vertragsschluss

☒ mit der Erbringung der Leistungsstufe **1a** gemäß § 6 Nr. **6.1**.

☐ Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt:

4.2.2 Der AG beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nr. **x** bis **x** abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform. Nach Zugang der Erklärung hat der AN binnen **x** Wochen mit der Leistungserbringung gemäß der beauftragten Leistungsstufe zu beginnen.

Der AN hat den AG zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf weiterer Leistungsstufen kann der AG berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung Kostenobergrenze gewährleistet ist. Aus Projektverzögerungen, die allein auf die stufenweise Beauftragung zurückzuführen sind, kann der AN einen zusätzlichen Vergütungs- oder sonstigen Zahlungsanspruch nicht herleiten.

4.2.3 Der AG ist berechtigt, entsprechend § 4 Nr. 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des AN nach § 4 Nr. 4.2.4, § 14 Nr. 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der AG auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

ENTWURF. Nur zur Information.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der AN ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen fachgerecht zu erbringen, wenn der AG sie ihm überträgt. Auf das Kündigungsrecht des AN nach § 14 Nr. 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gem. den Regelungen in diesem Vertrag kann der AN keine Erhöhung seines Honorars ableiten. Für den Fall, dass weitere Leistungsstufen nicht beauftragt werden, steht dem AN gegen den AG weder ein Anspruch auf entgangenen Gewinn noch auf sonstige Vergütung oder Entschädigung, gleich aus welchem Rechtsgrund zu.

§ 5
Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der AN ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu Grundleierbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (sh. § 1 Nr. 1.1) gemäß den nachfolgenden Vorgaben nach § 5 Nr. 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den AG im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen - und ggf. nach Vertragsschluss weiter entwickelten - Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Abs. 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom AN geschuldeten Werks. Insofern wird auf Ziff. 1.1. und die Regelungen den BGB verwiesen. Zur Erzielung der beschriebenen Planungs- und Überwachungsziele hat der AN sämtliche Grundleistungen der beauftragten Leistungsphasen zu erbringen, und zwar unabhängig davon, ob sie im Einzelfall zur Erzielung des Gesamterfolgs notwendig sind oder nicht. Zugleich sind die beauftragten Besonderen Leistungen der jeweiligen Leistungsstufe fachgerecht auszuführen.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der AN ist verpflichtet, die vorgegebenen, auf seine Fachplanung bezogenen Quantitäts- und Qualitätsziele fachgerecht und fehlerfrei umzusetzen. Diese vom AG vorgegebenen Quantitäten/Zielwerte sind vom AN als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.
Die Vorgaben genehmigter Unterlagen (nach Leistungsphase 3 und nach Leistungsphase 5) sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

5.3 Kosten

5.3.1 Der AN hat seine Leistungen im Sinne einer vertraglich vereinbarten Beschaffenheit gemäß § 633 Abs. 2 BGB so zu erbringen, dass die **Kostenobergrenze** für die Kostengruppe 400 nach DIN 276-1: aktuelle Fassung von **499.500,00** ☐ € brutto/☒ € netto nicht überschritten wird. Wird für den AN erkennbar, dass die Kosten voraussichtlich überschritten werden, so ist der AN verpflichtet, den AG hierüber unverzüglich und umgehend zu unterrichten und Einsparungsvorschläge zu unterbreiten, die geeignet sind, die Einhaltung der vereinbarten Kosten sicherzustellen

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der AN bei allen Leistungen die **Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes** zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des AG sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der AN verpflichtet, die Kosten der Technischen Ausrüstung bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276: aktuelle Fassung – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/vergabeorientierten

ENTWURF. Nur zur Information.

Kostenkontrolleinheiten (KKE) – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Statt der Muster 16 bis18 RBBau kann der AN in Abstimmung mit dem AG gleichwertige Formulare oder Kostenkontrollinstrumente einsetzen.

5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der AN hat den AG fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten und die Kostenvorstellungen des AG vollumfassend zu beachten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5 Nr. 5.5 vorzugehen. Baupreissteigerungen sind bis zum geplanten Baubeginn mit monatlich **0,4 %** mit einzukalkulieren.

5.4 Termine

5.4.1 Der AN hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende verbindlich vereinbarten Termine eingehalten werden können:

☐ Baubeginn:
☒ Fertigstellungstermin: **spätestens Ende 2030**
☐ Beginn der Inbetriebnahmephase:
☐ Übergabetermin:
☐ Nach Absprache

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gem. Nr. 5.4.1 erarbeitet

☐ der AG oder der von ihm beauftragte Dritte
☒ der AN

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem AG wird der AN diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des AN werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen verbindlich vereinbart:

Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6, gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

☒ Sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 1a - Anlage zu § 6: **spätestens Ende Juni 2027**
☒ Vorlage Kostenberechnung:
☐ Sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 2 - Anlage zu § 6:
☐ Vorlage Ausschreibungsunterlagen:
☒ Sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 4 – Anlagen zu § 6: **spätestens Ende 2030**

Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem AG die Tatsache und deren hindernde Wirkung vollumfänglich bekannt waren. Darüber hinaus kann sich der AN auf Behinderungsumstände nur dann berufen, wenn diese aus dem Risikobereich des AG stammen oder durch höhere Gewalt oder andere für den AN unabwendbare Umstände verursacht wurden.

ENTWURF. Nur zur Information.

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der AN hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den AG unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Billigt der AG Planungsergebnisse des AN im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der AN verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen fachgerecht und vertragsgemäß aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den AG befreit den AN jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.3 Der AN ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen in eigener Person oder durch fest angestellte Mitarbeiter seines Büros zu erbringen. Die Beauftragung von freien Mitarbeitern hat der AN dem AG unverzüglich anzuzeigen. Der AG ist berechtigt, der Beauftragung von Unterbeauftragten unverzüglich zu widersprechen. Die Beauftragung von Unterbeauftragten bedarf in jedem Fall der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des AG. Die Verantwortung des AN für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der AN ist verpflichtet, auf Einladung des AG an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen.

☒ Der AN fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem AG zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der AN fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem AG unverzüglich zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Begehrt der AG gegenüber dem AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der AN verpflichtet, dem AG unverzüglich nach Zugang eines Änderungsbegehrens gemäß § 650g Abs. 1 BGB ein prüffähiges Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des AN müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nr. 10.10 zu ermitteln ist, ergeben. Die Kosten der Angebotserstellung trägt der AN. Dies gilt auch dann, wenn der AG das Angebot des AN nicht annimmt oder von der Leistungserbringung gänzlich oder teilweise Abstand nimmt.

5.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN keine Einigung nach § 5 Nr. 5.7.2, kann der AG die Änderung in Textform

ENTWURF. Nur zur Information.

anordnen. Der AN ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.7.4 Dem AG steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

a) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nr. 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder
b) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem AN zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem AN in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast. Im Übrigen gilt § 650g Abs. 1 BGB i.V. m. § 650b BGB.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der AN hat sämtliche ihm vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom AN vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen, einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem AG in kopierfähiger Ausführung

☒ sowie in digitaler Form auf Datenträger/n (pdf, GAEB (81, 82, 83), dwg)
☐ Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind die unter § 6 genannten Unterlagen
-fach **(LPH)**

zu übergeben.
Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom AN im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind die Vorgaben des AG einzuhalten.

5.9 Koordination

Der AN hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- + Überwachungsziele eingehalten werden.

§ 6
Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des AN umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 **Leistungsstufe 1 a** (Leistungsphasen 1 bis 3 HOAI)

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 a umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der AN hat insbesondere folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

☒ Erläuterungsbericht
☒ Kostenberechnung

ENTWURF . Nur zur Information.

☒ Übersichtsplan, M.=1:500
☐ Katasterplan, M.=1:500
☒ Lageplan, M.=1:500
☒ Grundrisspläne aller Geschosse, M.=1:100
☒ Schnitte, M.=1:100
☒ Ansichten, M.=1:100

Die Pläne sind unter Beachtung der gültigen Normen, Richtlinien, Leitfäden und Arbeitshilfen u. ä. anzufertigen und zu beschriften. Lagepläne sowie Pläne für Um-/Erweiterungsbauten sind nach DIN 1356 farbig anzulegen.

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 a sind erbracht, wenn

- sämtliche in Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 a gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können,
- Die Prüfbemerkungen des AG vollständig eingearbeitet und die Leistungen freigabefähig sind.

6.2 **Leistungsstufe 1 b** (Leistungsphase 4 HOAI)

6.2.1 Die Leistungsstufe 1 b umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der AN hat insbesondere folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

☒ Erläuterungsbericht
☒ Kostenberechnung
☒ Übersichtsplan, M.=1:500
☐ Katasterplan, M.=1:500
☒ Lageplan, M.=1:500
☒ Grundrisspläne aller Geschosse, M.=1:100
☒ Schnitte, M.=1:100
☒ Ansichten, M.=1:100

Die Pläne sind unter Beachtung der gültigen Normen, Richtlinien, Leitfäden und Arbeitshilfen u. ä. anzufertigen und zu beschriften. Lagepläne sowie Pläne für Um-/Erweiterungsbauten sind nach DIN 1356 farbig anzulegen.

Dem AG obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für das

☒ Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit
☒ Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 b sind erbracht, wenn

- sämtliche in Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 b gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der AN die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.
- Die Prüfbemerkungen des AG vollständig eingearbeitet und die Leistungen freigabefähig sind.

ENTWURF. Nur zur Information.

6.3 **Leistungsstufe 2** (Leistungsphase 5 HOAI)

6.3.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der AN hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:
☒ Übersichtsplan, M.=1:200
☒ Lageplan, M.=1: 500
☒ Grundrisspläne aller Geschosse, M.=1: 50
☒ Schnitte, M.=1: 50
☒ Ansichten, M.=1: 50
☒ Detailzeichnungen, M.=1: 20/ 1:10/ 1:5
☐ , M.=1:
Die Pläne sind unter Beachtung der gültigen Normen, Richtlinien, Leitfäden und Arbeitshilfen u. ä. anzufertigen und zu beschriften. Lagepläne sowie Pläne für Um-/Erweiterungsbauten sind nach DIN 1356 farbig anzulegen.

6.3.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn
- sämtliche in Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 1 a + 1 b erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsreif durchgeplant und dargestellt ist,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze nachweislich einhält,
- das Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners abgeschlossen ist und die fortgeschriebene Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen übergeben wurde.

6.4 **Leistungsstufe 3** (Leistungsphasen 6 bis 7 HOAI)

6.4.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.
Bei Leistungen über **20.000,00 €** netto geschätzte Vergabesumme werden folgende Leistungen durch die Vergabestelle des AG erbracht:
- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche, ausschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste.
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Einholen von Angeboten,
- Rechnerische und formale Prüfung der Angebote, einschl. Aufstellen Preisspiegel
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- Auftragserteilung

6.4.2 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den AN ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse
☒ mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen
☒ mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276: aktuelle Fassung
vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem AG abzustimmen.

ENTWURF. Nur zur Information.

6.4.3 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn
- sämtliche in Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsreifen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse vertragsgemäß sind,
- die Prüfbemerkungen des AG vollständig und vertragsgemäß eingearbeitet sind.

6.5 Leistungsstufe 4 (Leistungsphase 8 HOAI)

6.5.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.5.2 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Bauleistungen von Bauunternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.

6.5.3 Der AN hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem AG vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.5.4 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig,
☒ mit fachtechnisch und rechnerisch
☐ mit sachlich (schließt die fachtechnische Prüfung ein) und rechnerisch
zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.
Rechnungsbegründende Unterlagen sind entsprechend zu prüfen.

6.5.5 Der AN hat bei der Vorlage von geprüften Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim AG folgende Fristen einzuhalten:
- Abschlagrechnungen: **8** Kalendertage vor Ablauf der Frist zur Zahlung (VOB/B-gültige Fassung)
- Teil-/Schlussrechnungen: **12** Kalendertage vor Ablauf der Frist zur Zahlung (VOB/B-gültige Fassung)

6.5.6 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn
- sämtliche in Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
- alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
- die Kostenkontrolle gemäß § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,
☒ die Kostenfeststellung vorliegt.

6.6 Leistungsstufe 5 (Leistungsphase 9 HOAI) **Nicht Bestandteil dieses Vertrags**

6.6.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.6.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7

ENTWURF. Nur zur Information.

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (Fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der AG dem AN binnen angemessener Frist mitteilen.

☐**7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.
Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des AG zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem AN und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8
Personaleinsatz des AN

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden verbindlich benannt:
Anlagengruppen 4 – 5
☒ für Leistungsstufe 1 a (LPH 1 bis 3): ,
☒ für Leistungsstufe 1 b (LPH 4): ,
☒ für Leistungsstufe 2 (LPH 5): ,
☒ für Leistungsstufe 3 (LPH 6 bis 7): ,
☒ für Leistungsstufe 4 (LPH 8): ,
☐ für Leistungsstufe 5 (LPH 9): ,
Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nr. 6.5.6 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den AN zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der AN hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9
Baustellenbüro

9.1 ☒ Der AN ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, ☒ mindestens aber während der Ausführungsphase die Projektleitung an **1** Tag/en pro Woche und die Bauleitung an **2** Tag/en pro Woche. Abweichungen hiervon sind nur zulässig, sofern der Baufortschritt, die Art der Arbeit oder besondere Umstände eine geringere Präsenz rechtfertigen und dies mit dem AG vorab abgestimmt und schriftlich dokumentiert wird.
☐ Der AN ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.
☐ Der AN hat durch mindesten fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

ENTWURF. Nur zur Information.

9.2 Kostentragung

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem AN - ohne Einrichtung - kostenfrei zur Verfügung gestellt.
☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem AN mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:
  ☐ Telefonanschluss
  ☐ Möblierung
  ☐ Die Betriebskosten trägt der AN.
☐ Der AN beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10
Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der aktuellen Fassung, insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 Technische Ausrüstung (§§ 53-56 HOAI) sowie nach dem gegebenenfalls in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Nr. 10.7).

Der AN erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 54 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.
Solange diese nicht vorliegt, ist die genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen .

Anlagengruppe des Gebäudes/Ingenieurbauwerkes nach § 1	Anrechenbare Kosten gem. Kostenschätzung
1.1.1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen	€
1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen	€
1.1.3 Lufttechnische Anlagen	€
1.1.4 Starkstromanlagen	304.500,00 €
1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	195.000,00 €
1.1.6 Förderanlagen	€
1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und Verfahrenstechnische Anlagen	€
1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken	€

☐ Die anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe/n und , die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, werden gem. § 54 Abs. 2 HOAI für folgende Gebäude/Ingenieurbauwerke/Freianlagen zusammengefasst:

ENTWURF. Nur zur Information.

☐ Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gem. § 4 Abs. 3 HOAI betragen:

Anlagengruppe des Gebäudes/Ingenieurbauwerkes nach § 1	mvB
1.1.1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen	€
1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen	€
1.1.3 Lufttechnische Anlagen	€
1.1.4 Starkstromanlagen	€
1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	€
1.1.6 Förderanlagen	€
1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und Verfahrenstechnische Anlagen	€
1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken	€

10.2 Honorarzone

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Anlagengruppe des Gebäudes/Ingenieurbauwerkes nach § 1	Honorarzonen
1.1.1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen	**-**
1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen	**-**
1.1.3 Lufttechnische Anlagen	**-**
1.1.4 Starkstromanlagen	**II**
1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	**II**
1.1.6 Förderanlagen	**-**
1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und Verfahrenstechnische Anlagen	**-**
1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken	**-**

Für die Ermittlung des Honorars nach § 56 Abs. 4 HOAI (verschiedene Honorarzonen) sind die Honorarzonen gem. der Anlage zu § 10 zugrunde zu legen.

10.3 Honorarsatz

☒ Basis für die Honorarberechnung ist der Basissatz der Honorartafel nach § 56 Abs. 1 HOAI
☐ Basis für die Honorarberechnung ist der Basissatz der Honorartafel nach § 56 Abs. 1 HOAI zuzüglich:
v. H. der Differenz zum Höchstsatz für Technische Ausrüstung:
v. H. der Differenz zum Höchstsatz für Technische Ausrüstung:

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gem. Anlage zu § 6 des Vertrages werden wie folgt bewertet:

Leistungen	Bewertung nach Anlagengruppe in v.H.							
	1.1.1	1.1.2	1.1.3	1.1.4	1.1.5	1.1.6	1.1.7	1.1.8
Leistungsstufe 1 a	**-**	**-**	**-**	**27,25**	**28**	**-**	**-**	**-**
Leistungsstufe 1 b	**-**	**-**	**-**	**0**	**2**	**-**	**-**	**-**
Leistungsstufe 2	**-**	**-**	**-**	**22**	**22**	**-**	**-**	**-**
Leistungsstufe 3	**-**	**-**	**-**	**10,35**	**10,35**	**-**	**-**	**-**
Leistungsstufe 4	**-**	**-**	**-**	**35**	**35**	**-**	**-**	**-**
Leistungsstufe 5	**-**	**-**	**-**	**0**	**0**	**-**	**-**	**-**
Gesamt	**-**	**-**	**-**	**94,6**	**97,35**	**-**	**-**	**-**

Bei der Leistungsstufe 1 b ist bei ALG 5 die Genehmigungsplanung mit 2 v.H. berücksichtigt. Soweit die Genehmigungsplanung nur für einzelne Anlagen der Anlagengruppe notwendig ist, wird der v.H.-Satz im

ENTWURF - Nur zur Information.

Verhältnis: „Kosten der zu genehmigenden Anlagen zu Gesamtkosten der Anlage" im Zuge der Honorarberechnung angepasst.

10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

☐ Für Umbauten/Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gem. § 56 HOAI wie folgt erhöht:

Anlage/Anlagengruppe	v.H.-Satz

☐ Für Instandhaltungen/Instandsetzungen wird das Honorar für die Leistungsstufe 4 gem. § 12 HOAI wie folgt erhöht:

Anlage/Anlagengruppe	v.H.-Satz

☐**10.6** Im Wesentlichen gleiche Anlagen gem. § 54 Abs. 3 HOAI

Mehrere Gebäude/Ingenieurbauwerke/Freianlagen gem. § 54 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 und 4 HOAI (Wiederholungen):

☐**10.7** Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. Nr. 10.1 bis 10.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart:

Anlage/Anlagengruppe	zzgl. (+)/abzgl. (-) v.H.
	>> %
	>> %

☐10.8 Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 54 HOAI die Eingangstafelwerte des § 56 Abs. 1 HOAI (5 Tsd. €), werden die Leistungen gem. Nr. 10.11 dieses Vertrages und § 10 AVB wie folgt vergütet:

☐10.9 Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 54 HOAI die Tafelwerte des § 56 Abs. 1 HOAI (4 Mio. €), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

ENTWURF. Nur zur Information.

10.10 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gem. Anlage zu § 6 werden wie folgt pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar nach Nr. 10.3 honoriert:

☒ Leistungsstufe 1 a:
☐ Leistungsstufe 1 b:
☐ Leistungsstufe 2:
☐ Leistungsstufe 3:
☐ Leistungsstufe 4:
☐ Leistungsstufe 5:

Soweit die Besonderen Leistungen nur für einzelne Anlagen der Anlagengruppe beauftragt werden und nach v.H.-Sätzen vergütet werden sollen, wird der v.H.-Satz im Verhältnis: „Kosten der zu genehmigenden Anlage zu Gesamtkosten der Anlage" im Zuge der Honorarberechnung angepasst.

10.11 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der AG geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nr. 5.7 oder ordnet der AG solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des AN gemäß den folgenden Festlegungen:

10.11.1 Die Vergütung von Leistungsänderungen richtet sich nach der zwischen den Parteien gesondert zu treffenden Änderungsvereinbarung im Sinne von § 650g Abs. 1 BGB i.V.m. § 650b Abs. 1 BGB. Erzielen die Parteien kein Einvernehmen über die Vergütung, gilt § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.11.2 Stimmt der AG alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der AN ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

für den Auftragnehmer (m/w/d)	**Stundensatz** €/Stunde
für den Mitarbeitende (Diplom/ Master od. vergleichbare Qualifikation)	**Stundensatz** €/Stunde
für den Mitarbeitende (Bachelor od. vergleichbare Qualifikation)	**Stundensatz** €/Stunde
für technische Zeichner (m/w/d) und sonstige Mitarbeitende mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen:	**Stundensatz** €/Stunde

Der AN ist verpflichtet, den AG vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des AG über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der AN dem AG auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

☐10.12 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

ENTWURF. Nur zur Information.

§ 11
Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:
☐ nicht erstattet.
☐ insgesamt pauschal mit v. H./☐ nach Leistungsstufen vom Nettohonorar erstattet.
☐ insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von € netto/☐ nach Leistungsstufen erstattet.
☐ mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v. H. vom Nettohonorar/☐ nach Leistungsstufen erstattet.
☐
☐ ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.
☐ nach Leistungsstufen gegliedertes Pauschalhonorar:
Leistungsstufe 1 a:
Leistungsstufe 1 b:
Leistungsstufe 2:
Leistungsstufe 3:
Leistungsstufe 4:
Leistungsstufe 5:

Werden Leistungen nach § 5 Nr. 5.7.2 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe. Wird die Erstattung von Nebenkosten vereinbart, sind diese gesondert abzurechnen und in den jeweiligen Rechnungen auszuweisen.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden. Reisen zu Lasten des AG müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.
Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen. Reiseunterlagen werden vom AN beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12
Umsatzsteuer

Für das Honorar des AN gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gem. § 11 gilt:
☒ die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
☐ die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

ENTWURF. Nur zur Information.

§ 13
Haftpflichtversicherung des AN

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des AN nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:
Für Personenschäden: **1.500.000,00 €**
Für sonstige Schäden: **500.000,00 €**

Jeweils pro Schadensfall und Person.

§ 14
Abnahme und Haftung

Die Abnahme der Leistungen des AN erfolgt förmlich nach vollständiger Leistungserbringung. Teilabnahmen sind ausgeschlossen. § 650s BGB bleibt hiervon unberührt. Die Haftung des AN richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15
Ergänzende Vereinbarungen

15.1 Der AN kann für nachgewiesene Leistungen in angemessenen zeitlichen Abständen Abschlagszahlungen gemäß § 632a BGB verlangen. Die Leistungen sind durch eine prüffähige Abschlagsrechnung gegenüber dem AG abzurechnen. Nach erfolgter Abnahme hat der AN unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, eine prüffähige Schlussrechnung zu stellen. Die Parteien vereinbaren für die Prüfung der Schlussrechnung einen Prüfungszeitraum von 30 Werktagen ab Zugang der prüfbaren Rechnung beim AG. Im Übrigen gilt §§ 11, 12 AVB.

Rechnungsanschrift: Stadt Delmenhorst
Fachdienst **bitte auswählen** / z.Hd. **Name Projektbearbeitung**
Rathausplatz 1
27749 Delmenhorst

Honorarrechnungen sind ausschließlich zu senden an:
erechnung@delmenhorst.de (Leitweg-ID: 034010000000-0-95)

In den Rechnungen ist im Betreff zwingend die Liegenschaft, das Projekt, der Leistungszeitraum und der Hinweis, ob es sich um eine Abschlags- oder Schlussrechnung handelt, zu benennen.

☒**15.2** Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen des AG rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nr. 14.1 („Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung") und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom AG dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.
Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem AG ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nr. 14.1)

ENTWURF. Nur zur Information.

☐**15.3** Der AN hat vor dem Hintergrund der Verwendung öffentlicher Fördermittel hinsichtlich der Erstellung von Leistungsbeschreibungen zwingend – sämtliche vergaberechtlichen Vorschriften, etwa § 7 Absatz 2 VOB/A – gültige Fassung einzuhalten. Soweit es diesbezüglich durch etwaige nicht vergaberechtskonforme Leistungsbeschreibungen zu Rückforderungen von verwendeten Fördermitteln kommen sollte, haftet der AN für die zurückgeforderten Fördersummen. Etwaige Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

§ 16
Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt und die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Delmenhorst. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Auftraggeber		**Auftragnehmer**	
Delmenhorst, ...	.....	....., ...	.....
(Ort)	(Datum)	(Ort)	(Datum)
.....		.....	
(Rechtsverbindliche Unterschrift)		(Rechtsverbindliche Unterschrift)	

ENTWURF. Nur zur Information.